

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist eine geordnete Niederschrift zu führen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.

§ 3.

Der Vorsitzende hat den Ausschuss zusammenzuberufen, sobald der Stadtrat dies anordnet oder ausreichender Beratungsstoff vorliegt oder die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich bei ihm unter Angabe des Grundes beantragt. Er bestimmt Ort und Zeit der Zusammenkunft und soll hierbei den Wünschen der Mehrzahl der Mitglieder tunlichst Rechnung tragen.

Die Einladung hat — von dringlichen Fällen abgesehen — spätestens am Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der wesentlichen Beratungsgegenstände zu erfolgen. Der Bürgermeister hat das Recht, allen Ausschusssitzungen beizuwohnen. Es ist ihm daher stets die Einladung vorzulegen.

Schriftlich oder mündlich vor oder in der Sitzung gestellte Anträge hat der Vorsitzende zur Beratung zu bringen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 4.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben sich tunlichst bald zu entschuldigen, damit, wenn Beschlussfähigkeit zu erwarten steht, die Sitzung rechtzeitig abgefasst werden kann.

§ 5.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied hat über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

§ 6.

Der Vorsitzende kann die Berichterstattung über die einzelnen Beratungsgegenstände unter die Mitglieder verteilen.

§ 7.

Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam zu beraten haben, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 8.

Allgemeiner Wirkungskreis der Ausschüsse.

Jedem ständigen Ausschusse liegt es ob, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises (vergl. § 9)

- a) die Angelegenheiten, bei denen eine Mitentscheidung der Stadtverordneten erforderlich ist, vorzubereiten und darüber den Stadtverordneten Vorschläge zu unterbreiten;
- b) auf Verlangen des Rates auch in anderen als den unter a genannten Angelegenheiten dem Rate Gutachten zu erstatten;
- c) nach Maßgabe der ihm vom Rate für den einzelnen Fall erteilten Aufträge die Ausführung von Beschlüssen zu veranlassen und zu überwachen;
- d) darüber zu wachen, daß die durch den Haushaltsplan oder besondere Beschlüsse der Stadtverordneten für bestimmte Zwecke bewilligten Beträge zur rechten Zeit verwendet und nicht überschritten werden;
- e) die Vorschläge über die feinen Geschäftskreis betreffenden Einnahmen und Ausgaben alljährlich für den Haushaltsplan des folgenden Jahres zu entwerfen und dem Stadtrate rechtzeitig zugehen zu lassen.

§ 9.

Besonderer Geschäftskreis der einzelnen Ausschüsse.

1. Der Rechts- und Verfassungsausschuss.

Er hat die Errichtung oder Abänderung ortsgesetzlicher, polizeilicher oder den inneren Dienst bei der Stadtverwaltung ordnender Bestimmungen und die Entwürfe derartiger Bestimmungen in Vorberatung zu nehmen und zu begutachten, auf Verlangen des Stadtrates oder des Ratsvorsitzenden sich auch über die Eingehung von Prozessen und die Abschließung von Vergleichs- und sonstigen Rechtsgeschäften für die Stadtgemeinde gutachtlich zu äußern. Der Ausschuss hat auch die den Stadtverordneten obliegenden Wahlen durch Eröffnung entsprechender Vorschläge vorzubereiten.

2. Der Finanzausschuss

hat

1. von Zeit zu Zeit, mindestens aber zweimal jährlich, in seiner Gesamtheit oder durch beauftragte Ausschussmitglieder unvermutet die städtischen Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen und dem Stadtrate hierüber Bericht zu erstatten;
 2. das gesamte städtische Kassen- und Rechnungswesen mit zu überwachen und die hinterlegten Bestände bisweilen nachzuprüfen;
 3. den Haushaltsplan der Stadtgemeinde zu entwerfen, soweit das nicht anderen Ausschüssen obliegt (vergl. § 8), die von den anderen Ausschüssen entworfenen Haushaltsplanteile nachzuprüfen und den gesamten Haushaltsplan bis spätestens Mitte Dezember dem Stadtrate zur weiteren Entschliessung zu übergeben,
 4. die Innehaltung der einzelnen Ausgabeansätze des Haushaltsplanes im allgemeinen und insbesondere insoweit zu überwachen, als nicht andere Ausschüsse damit beauftragt sind.
 5. die Geschäfte der Wertzuwachssteuer, soweit es ihn angeht, zu erledigen.
- Er ist ferner auch
6. in allen wichtigeren Finanzfragen, insbesondere bei Aufnahmen von Anleihen, Gehalts- und Pensionsfragen städtischer Beamter, Gründung von neuen Beamtenstellen usw. gutachtlich zu hören. Welche Angelegenheiten zu den wichtigeren Fragen gehören, bestimmt im Zweifel der Stadtrat.

3. Der Armenauschuss.

Seine Tätigkeit regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen des Ortsstatuts für den Ortsarmenverband Wilsdruff.

4. Der Bau- und Baupolizeiausschuss.

Derselbe hat über alle für Rechnung städtischer Kassen auszuführenden Hoch- und Tiefbauten, sowie über deren Instandhaltung und über Herstellungen an denselben Aufsicht zu führen, die für die Stadt voraussichtlich notwendigen Bauten zu beantragen und die vom Bau Sachverständigen zu entwerfenden Bauanschläge zu prüfen, den Vorschlag über die Gemeindebauten für die Haushaltspläne aufzustellen, Reparaturen, deren Kosten die Summe von 15 Mk. nicht übersteigen, nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sofort ausführen zu lassen, in größeren Sachen aber unter Ueberreichung eines Kostenanschlags gutachtlichen Vortrag an den Stadtrat bezw. die Stadtverordneten zu erstatten, über Bauangelegenheiten und Baugesuche, mit Ausnahme rein technischer Fragen, sich gutachtlich zu äußern.

5. Der Krankenhausauschuss

führt die Aufsicht über die Verwaltung des Bezirkskrankenhauses und überwacht die Aufrechterhaltung der Krankenhausordnung.

6. Der Schulausschuss.

Sein Wirkungskreis wird durch die Ortschulordnung geregelt.

7. Der Sparkassenausschuss.

Sein Wirkungskreis wird durch das Regulativ für die Sparkasse zu Wilsdruff bestimmt.

8. Der Marktausschuss.

Sein Wirkungskreis regelt sich durch die Marktordnung.

9. Der Einquartierungsausschuss.

Seinen Wirkungskreis schreibt die Einquartierungsordnung vor.

10. Der Feuerlöschauschuss.

Seinen Wirkungskreis bestimmt die Feuerlöschordnung.

11. Der Elektrizitäts- und Wasserleitungsausschuss.

Derselbe hat die unmittelbare Aufsicht über die städtische Wasserleitung, einschließlich Wasserwerk, und das Elektrizitätswerk und die aus der Verwaltung, Instandhaltung und Erweiterung dieser Anstalten sowie die aus der Versorgung der Stadt mit Wasser und Elektrizität sich ergebenden Arbeiten zu erledigen.

12. Der Abschätzungsausschuss.

Sein Wirkungskreis wird durch das Anlageregulativ für die Stadt Wilsdruff geregelt.

13. Der Wirtschafts-, Forst- und Anlagenausschuss

hat die pflegliche Bewirtschaftung der der Stadtgemeinde gehörigen Haus-, Feld- und Wiesengrundstücke zu überwachen, für Aufrechterhaltung der Grundstücks- und Flurgrenzen zu sorgen, die über Gemeindegrundstücke führenden Feld- und Waldwege in Stand zu halten, die Vermietung bezw. Verpachtung der Hausgrundstücke, Felder und Wiesen vorzubereiten, die Erfüllung der Miet- und Pachtbedingungen zu überwachen, die Grasnutzung der nichtverpachteten Wiesengrundstücke an den Meistbietenden zu versteigern.

Es liegt dem Ausschuss ferner ob, die der Stadtgemeinde gehörigen Waldungen zu beaufsichtigen, insbesondere auch darauf zu sehen, daß die aufzustellenden Wirtschafts- und Pflanzungspläne genau innegehalten werden, ferner die geschlagenen Hölzer abzapfen, ihre Preise zu bestimmen und sie zu versteigern.

Weiter sorgt er für Instandhaltung der öffentlichen Anlagen und der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen und regt die Schaffung neuer Anlagen und Anpflanzungen an.

14. Der Wahlausschuss.

Derselbe besorgt die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen. Er hat insbesondere bei Prüfung der Listen der stimmberechtigten und wählbaren Bürger sowie bei der Abgabe und Auszählung der Stimmen mit tätig zu sein. Die Mitglieder des Ausschusses haben zugleich als Wahlgehilfen zu fungieren.

15. Der Ausschuss für die Wohlfahrtspflege

hat die die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Maßnahmen anzuregen und ihre Durchführung zu überwachen.

16. Der Ausschuss für den Kinderhort.

Sein Wirkungskreis regelt sich durch das Ortsgesetz, die Errichtung eines städtischen Kinderhortes in Wilsdruff betreffend.

17. Der Industrie- und Verkehrsausschuss

soll die Förderung von Industrie und Verkehr in Wilsdruff im Auge behalten, darauf bezügliche Vorlagen vorbereiten und selbst zweckdienliche Anregung geben.

